

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Abteilung Gesundheit

Kantonsärztlicher Dienst

27. März 2020

INFORMATIONSBLATT

Regelung für Bestattungen im Kanton Aargau

Der Bundesrat hat am 16. März 2020 die ausserordentliche Lage erklärt, um die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen. Gemäss COVID-19-Verordnung 2 sind öffentliche und private Veranstaltungen bis zum 19. April 2020 verboten (Art. 6 Abs. 1 der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)). Bestattungen sind vom Verbot grundsätzlich ausgenommen, dürfen jedoch nur noch im engen Familienkreis stattfinden (Art. 6 Abs. 3 Bst. I der Verordnung).

Gestützt auf die bundesrätliche Verordnung vom 16. März 2020 gilt im Kanton Aargau folgende Regelung: **Bestattungen in geschlossenen Räumlichkeiten wie Abdankungshallen oder Kirchen sind gestattet, wenn sie im engen Familienkreis mit bis zu 15 Personen stattfinden. Bestattungen auf dem öffentlich zugänglichen Friedhof mit mehr als 5 Personen sind verboten.** Dies vor dem Hintergrund, dass gemäss Bundesvorgaben Menschenansammlungen von mehr als fünf Personen im öffentlichen Raum verboten sind (Art. 7c der Verordnung).

Um diese Ausnahme vom generellen Versammlungs- und Verbot näher zu regeln, gilt im Kanton Aargau folgende **Definition des engen Familienkreises**:

1. Total nicht mehr als 15 Personen (ausser Punkt 11 trifft zu)
2. Ehe-/ Lebenspartner
3. Eltern
4. Kinder (mit Ehepartner und Kinder/ Enkel, unter Vorbehalt Punkt 1)
5. Grosseltern
6. Geschwister (mit Ehepartner/ Kinder, wenn noch nicht 12 Jahre alt, unter Vorbehalt Punkt 1)
7. Stiefkinder werden Kindern gleichgesetzt (unter Vorbehalt Punkt 1)
8. Im Fall, dass sich wenige Angehörige um die verstorbene Person gekümmert haben: Betreuungsperson, Freund/ Freundin sowie Person, die den Todesfall angemeldet hat (unter Vorbehalt Punkt 1)
9. Nicht erlaubt: Patenkinder
10. Nicht erlaubt: Freundeskreis, weitere Verwandte (ausser Punkt 8)
11. Sollten Ehe-/ Lebenspartner, Eltern, Kinder (ohne allfällige Ehepartner/ Kinder) und Geschwister (ohne allfällige Ehepartner/ Kinder) mehr als 15 Personen geben, so sind diese zugelassen. Allerdings sind die Anwesenden in eine Liste einzutragen für eine spätere Nachvollziehbarkeit.

Dabei sind die [Verhaltens- und Hygieneempfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit \(BAG\)](#) zum bestmöglichen Schutz der Bevölkerung vor COVID-19 einzuhalten.